

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2023/321

am 23.11.2023 TOP:

am 23.11.2023 TOP:

Beteiligung des Arbeitgebers/der Dienststellen an ÖPNV-Leistungen

Beschlussvorschlag:

Zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität in einem zunehmenden Arbeitnehmermarkt, insbesondere zur Personalhaltung und -gewinnung, wird ein Arbeitgeberzuschuss zu Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) derzeit i.H.v. 12,25 € angeboten. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen im Rahmen der zulässigen Höchstbeträge von derzeit 20,00 € für Beschäftigte und 15,00 € für Beamte/Beamtinnen bei Bedarf anzupassen.

Sachverhalt:

Es zeigt sich verstärkt, dass es seitens der Stadt Laatzen schwieriger wird, geeignetes Personal zu gewinnen, aber auch zu halten. Der Sachverhalt des Fachkräftemangels und der Konkurrenzsituation im öffentlichen Dienst wie auch mit der Privatwirtschaft im Großraum Hannover sind deutlich spürbar.

Zusätzliche Anreize monetärer Art sind aufgrund der Tarifbindung und gesetzlicher Vorgaben nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.

Mit Einführung des Deutschlandtickets kam erneut der Wunsch nach dessen Bezuschussung seitens des Arbeitgebers/der Dienststelle auf. Nunmehr hat der KAV Niedersachsen mit Chefbrandschreiben 06/2023 vom 26.05.2023 seinen Mitgliedern die übertarifliche Bezuschussung von Leistungen des Öffentlichen Personennahverkehrs in Höhe von bis zu 20,00€ monatlich freigegeben.

Bei Tarifbeschäftigten bedürfen übertarifliche Leistungen, zu denen es keine vergleichbaren Leistungen für Landesbeschäftigte gibt, gem. § 107 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 NKomVG einer Genehmigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport). Diese ist für einen Zuschuss bis zu 20,00 € erteilt.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

Im Falle der Beamtinnen und Beamten bedarf es aufgrund fehlender Vorschriften in diesem Zusammenhang der Ausnahmegenehmigung der obersten Aufsichtsbehörde und das Einvernehmen des Finanzministeriums nach § 20 Abs. 5 Satz 2 NBesG. Eine entsprechende Genehmigung ist der Stadt Laatzen für einen Zuschuss bis zu 15,00 € erteilt, mit dem Hinweis, dass gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 NBesG Geldzuwendungen nur zulässig sind, wenn im Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden.

Für Mitarbeitende von Unternehmen mit Standort in der Region Hannover bietet die GVH das Deutschlandticket Hannover Job (D-Ticket Hannover Job) an. Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25% (zZ 12,25 €) gibt die GVH einen Rabatt von 6,35 € auf das 49,00 € teure Ticket, so dass die Fahrkarte die Beschäftigten letztendlich 30,40 € / Monat kostet.

Mit dem Deutschlandticket können alle Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweit genutzt werden. Dazu gehören Busse, Bahnen und Nahverkehrszüge in ganz Deutschland, On-Demand-Verkehre wie zum Beispiel sprinti im GVH und teilweise Fähren. Es gilt nur bei teilnehmenden Unternehmen.

Es bestand überwiegend Einigkeit unter den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover, sich zunächst auf den Mindestzuschuss zu beschränken.

Es wird anfangs von einer Beteiligung von ca. 100 Beschäftigten ausgegangen und damit einem Finanzbedarf von ca. 14.700,00 €. Voraussichtlich werden später weitere Beschäftigte Interesse an dem Jobticket bekunden. Der Finanzbedarf wird über das Gesamtbudget der Personalaufwendungen gedeckt.

Der niedrighschwellige Zugang zu diesem Ticket über den Arbeitgeber, der niedrige und durch den Arbeitgeberzuschuss niedrigere Preis des Fahrscheins machen den öffentlichen Nahverkehr für Pkw-Nutzer deutlich attraktiver. Neben der Entlastung der hiesigen Parksituation und des Berufsverkehrs ist die Reduzierung des Individualverkehrs auch als indirekter Beitrag der Stadt Laatzen zum Klimaschutz zu werten.

Das geförderte Jobticket ist auf dem stetig wachsenden Arbeitnehmermarkt nicht mehr ein Heraushebungsmerkmal des Arbeitgebers im Zuge der Personalgewinnung und -haltung, vielmehr handelt es sich zunehmend um ein Standardangebot, welchem sich Arbeitgeber nicht mehr entziehen können, um im Zuge der Personalsuche nicht ins Hintertreffen zu gelangen. Dieses haben nach anfänglicher Ablehnung nunmehr auch die für die Genehmigung der übertariflichen Leistung zuständigen Stellen erkannt und diese pauschal erteilt.

Kai Eggert